

Gemeinde 71563 Affalterbach
Landkreis Ludwigsburg



**Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
vom 01.01.2024**

Inhalt:

- § 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 2 Entschädigung für auswärtige Dienstverrichtung
- § 3 Entschädigung des stellvertretenden Bürgermeisters
- § 4 Inkrafttreten

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 01.01.2024

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) mit ihren jeweiligen Änderungen, hat der Gemeinderat am 23.11.2023 die folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern werden als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes Entschädigungen nach folgenden Durchschnittssätzen gewährt:

bis zu 3 Stunden	50,-- €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	60,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,-- €

2. Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der Dauer der Sitzung oder der Dienstverrichtung außerhalb der Sitzung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.
3. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am gleichen Tag ist der Durchschnittssatz nach der gesamten zeitlichen Inanspruchnahme zu berechnen. Die Entschädigung darf in diesem Fall zusammengerechnet den Betrag für einen vollen Tag nicht übersteigen. Beträgt die Unterbrechung zwischen zwei Inanspruchnahmen weniger als 1 Stunde, so darf nur die tatsächliche zeitliche Unterbrechung hinzugerechnet werden.
4. Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung von 100,00 € pro Tag.

§ 2

Auswärtige Dienstverrichtung

1. Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
2. Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäftes mehr als 3 km beträgt.

§ 3

Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeister

Der 1. Stellvertretende Bürgermeister erhält unabhängig der in §§ 1 und 2 genannten Leistungen für seine ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretender Bürgermeister eine monatliche Pauschalentschädigung von 50,-- € und der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 21.12.2016 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Affalterbach, den 23.11.2023

Steffen Döttinger
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.